

Zu laut ferngesehen – Geldbuße

Der Fall:

In einem Kondominium ließ ein Bewohner den Fernseher und das Radio stundenlang und bis tief in die Nacht hinein mit hoher Lautstärke laufen – sehr zum Missfallen seiner Nachbarn. Einer der Miteigentümer zeigte den Mann schließlich an, weil ihm der Lärm immer wieder schlaflose Nächte bereitete.

Wie die Gerichte entschieden:

Das Landesgericht Lucca hat den Angeklagten wegen des Verstosses gegen die Bestimmung des Artikels 659 des Strafgesetzbuches („Störung der Arbeit oder der Ruhe von Personen“, siehe Info-Box) zu einer bedingten Geldbuße von 150 Euro verurteilt. Dieses Urteil wollte der Mann jedoch nicht hinnehmen und legte Rechtsmittel dagegen ein.

Unlängst landete der Fall vor dem Kassationsgerichtshof in Rom, wo die Beschwerde des Angeklagten gegen die Verurteilung abgewiesen worden ist (Entscheidung Nr. 28670/2017 vom 9. Juni 2017).

Im Urteil haben die Höchstrichter präzisiert, dass es unerheblich ist, wer die Anzeige einreicht, oder wie viele. Der Straftatbestand der „Störung der Arbeit oder der Ruhe von Personen“ liegt



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

immer dann vor, wenn der Lärm nicht nur die direkten Nachbarn stört, die neben, über oder unter dem Verantwortlichen wohnen, sondern auch wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen gestört wird. Und: Das Höchstgericht hat auch festgehalten, dass ein einziger Vorfall für eine strafrechtliche Verurteilung ausreichen kann.

Im Anlassfall hatte sich das Gericht in erster Instanz auf den Bericht der Carabinieri gestützt, die ein Miteigentümer herbeigerufen hatte. Im Protokoll hatten die Ordnungshüter festgehalten, dass der Fernseher so laut war, dass sogar Passanten auf der Straße die Fernsehensendung noch klar und im Wortlaut mithören konnten.

Was bedeutet dieses Urteil nun in der Praxis?

Theoretisch haben die Miteigentümer aufgrund dieses Urteils nun die Möglichkeit, Schadenersatzforderungen gegen den Ruhestörer zu erheben. Aber: In dem Fall müssten sie nachweisen, dass sich aufgrund der Ruhestörungen psychische Beeinträchtigungen

HINTERGRUND

Störung der Arbeit oder der Ruhe

Artikel 659 des Strafgesetzbuches befasst sich mit der Störung der Arbeit oder der Ruhe von Personen. Er besagt: „Wer durch Geschrei oder Lärm oder durch den Missbrauch von Schallinstrumenten oder akustischen Signalen oder dadurch, dass er Lärm von Tieren verursacht oder nicht verhindert, die Arbeit oder die Ruhe von Personen oder öffentlichen Vorführungen,

Zusammenkünfte oder Veranstaltungen stört, wird mit einer Haftstrafe bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldbuße bis zu 309 Euro bestraft. Eine Geldbuße von 103 Euro bis zu 516 Euro wird gegen denjenigen verhängt, der einen Beruf oder ein Handwerk, die mit Lärm verbunden sind, unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften ausübt.“

© Alle Rechte vorbehalten

eingestellt haben.

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte ein Hotelbetreiber auf dem Dach seines Betriebs eine Klimaanlage errichtet, deren Lärm die Nachtruhe der Anwohner gestört hat. Nach einer Anzeige ist auch dieser Mann strafrechtlich zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt worden. Auch in dem Fall haben die Höchstrichter

den Rekurs des Angeklagten heuer abgewiesen (Urteil Nr. 39883/2017). Für die Erfüllung des Straftatbestandes reicht es demgemäß aus, wenn der Lärm die Ruhe der Anrainer stört und die Emissionen ein nicht unbedeutendes Ausmaß annehmen.

*Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

© Alle Rechte vorbehalten



Wer den TV-Apparat so laut aufdreht, dass die Nachbarn nicht mehr schlafen können, muss damit rechnen, dass ihn jemand wegen Ruhestörung anzeigt.

Shutterstock